

1978	Ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 1978	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 78	Gesetz über eine Zählung in der Landwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1979 — LwZG 1979) neu: 7860-8	597
2. 5. 78	Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Pharmareferenten neu: 800-21-7-8	600
5. 5. 78	Verordnung zur Anerkennung der Sachkenntnis als Pharmaberater neu: 2121-51-5	606
5. 5. 78	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften 2161-1-1	607
17. 4. 78	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn neu: 931-1-1	608
26. 4. 78	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn 931-1-1	608
20. 4. 78	Berichtigung der Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr 613-4-11-3	609
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	609
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	610

Gesetz über eine Zählung in der Landwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1979 — LwZG 1979)

Vom 5. Mai 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in den Jahren 1979 bis 1982 eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Weinbaues, des Gartenbaues und der Binnenfischerei als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Zählung gliedert sich in:

1. Haupterhebung,
2. Weinbauerhebung,
3. Gartenbauerhebung,
4. Binnenfischereierhebung.

§ 3

Die Haupterhebung (§ 2 Nr. 1) umfaßt eine Vollerhebung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Besitzeinheiten sowie eine repräsentative Erhebung in den Betrieben der Landwirtschaft und wird im ersten Halbjahr 1979 durchgeführt. Die Angaben der Haupterhebung ergänzen die Angaben der Agrarberichterstattung 1979 nach dem Agrarberichterstattungsgesetz vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161); die Angaben werden betriebsweise zusammenggeführt.

§ 4

- (1) Die Vollerhebung nach § 3 erfaßt alle Betriebe
1. mit einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 Hektar,

2. mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 Hektar, einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Angaben über den Betriebsinhaber, seinen Ehegatten und den Betriebsleiter sowie auf dem Betrieb lebende Familienangehörige und ihre Beschäftigung, ständige familienfremde Arbeitskräfte, ihre Stellung und Beschäftigung im Betrieb,
2. Besitzverhältnisse und Pachtpreise,
3. Zimmervermietung.

§ 5

(1) Die repräsentative Erhebung nach § 3 erfaßt 80 000 bis 100 000 landwirtschaftliche Betriebe nach § 4 Abs. 1.

(2) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen, fachliche Vorbildung des Betriebsinhaberehepaares und des Betriebsleiters,
2. bauliche Einrichtungen,
3. vertragliche Bindungen bei Erzeugergemeinschaften.

§ 6

(1) Die Weinbauerhebung (§ 2 Nr. 2) wird in den Monaten Oktober 1979 bis Juni 1980 durchgeführt.

(2) Sie erfaßt

1. alle Betriebe mit einer bestockten oder zur Wiederbestockung vorgesehenen Rebfläche von mindestens 10 Ar,
2. alle Betriebe, die Weinbauerzeugnisse, Trauben, Maische, Most, Wein oder Erzeugnisse daraus zum Verkauf herstellen.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes, Besitzverhältnisse, Buchführung, Erwerbs- und Unterhaltsquellen,
2. Betriebsflächen und deren Nutzung nach Nutzungsarten sowie Rebflächen und deren Bepflanzung und Bearbeitung, Rebsorten nach Altersgruppen,
3. Arbeitskräfte nach Zahl und Arbeitszeitgruppen, fachliche Vorbildung des Betriebsleiters,
4. Verwertung des Erntegutes, Absatzwege und vertragliche Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz.

§ 7

(1) Die Gartenbauerhebung (§ 2 Nr. 3) wird im ersten Halbjahr 1982 durchgeführt.

(2) Sie erfaßt alle Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse zum Verkauf anbauen, mit

1. einer gärtnerischen Nutzfläche von mindestens 15 Ar,
2. gärtnerischer Nutzfläche unter Glas oder Kunststoff.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes, Besitzverhältnisse, Buchführung, Erwerbs- und Unterhaltsquellen,
2. Betriebsflächen und deren Nutzung nach Nutzungsarten,
3. Arbeitskräfte nach Zahl und Arbeitszeitgruppen, fachliche Vorbildung des Betriebsleiters und seines Ehegatten,
4. Absatzwege,
5. bauliche Einrichtungen.

§ 8

(1) Die Binnenfischereierhebung (§ 2 Nr. 4) wird im ersten Halbjahr 1982 durchgeführt.

(2) Sie erfaßt alle Betriebe, die Fluß- oder Seenfischerei, Teichwirtschaft oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes,
2. Gewässer und deren Bewirtschaftung, Fischfänge und Fischerzeugung,
3. Arbeitskräfte nach Zahl und Beschäftigungsart, fachliche Vorbildung des Betriebsleiters.

§ 9

Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der in den §§ 4 bis 8 genannten Betriebe sowie ihre Familienangehörigen hinsichtlich der sie betreffenden Erhebungstatbestände.

§ 10

(1) Den mit der Durchführung der Erhebungen nach diesem Gesetz betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke sowie der Räume, die nicht als Wohnung dienen, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten, soweit dies zur Erhebung erforderlich ist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 1 das Betreten der dort bezeichneten Grundstücke oder Räume nicht gestattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden leiten auf Anforderung Einzelangaben der Landwirtschaftszählung dem Statistischen Bundesamt zu, so-

weit diese für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften sowie für Sonderaufbereitungen des Bundes erforderlich sind.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland statistische Daten aus der Landwirtschaftszählung, soweit sie für die Durchführung statistischer Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind.

§ 12

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist ohne Nennung des Namens und der An-

schrift des Auskunftspflichtigen zulässig. Eine Weiterleitung oder Auswertung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(2) § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben nach diesem Gesetz zugeleitet werden.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 5. Mai 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Pharmareferenten**

Vom 2. Mai 1978

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Erster Teil

Berufliche Fortbildung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zur Vorbereitung auf die Pharmareferenten-Prüfung kann die zuständige Stelle Fortbildungsgänge nach den §§ 3 bis 5 durchführen oder durchführen lassen.

(2) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Pharmareferenten erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 6 bis 12 durchführen.

§ 2

**Ziel der beruflichen Fortbildung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Teilnahme an dem Fortbildungsgang nach § 1 Abs. 1 sollen Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Berufsausbildung und in der anschließenden Berufspraxis erworben worden sind, vertieft und ergänzt werden.

(2) Durch die Pharmareferenten-Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Pharmareferenten wahrzunehmen:

1. Angehörige von Heilberufen fachlich, kritisch und vollständig über Arzneimittel unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und
2. Mitteilungen von Angehörigen der Heilberufe über Nebenwirkungen und Gegenanzeigen oder sonstige Risiken bei Arzneimitteln schriftlich aufzuzeichnen und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Pharmareferent.

Zweiter Teil

Fortbildungsgang

§ 3

Zulassung zum Fortbildungsgang

(1) Zum Fortbildungsgang ist zuzulassen, wer

1. den erfolgreichen Abschluß einer auf das Hochschulstudium vorbereitenden Schulbildung, eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. einen mittleren Bildungsabschluß, eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufspraxis

nachweist. Bei der in Satz 1 genannten Berufsausbildung muß es sich um eine nach Bundes- oder Landesrecht geregelte einschlägige Berufsausbildung im naturwissenschaftlichen, medizinischen oder kaufmännischen Bereich handeln. Die in Satz 1 genannte Berufspraxis muß in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Pharmareferenten dienlich sind.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so kann zum Fortbildungsgang auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder anderen Unterlagen glaubhaft macht, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zum Fortbildungsgang rechtfertigen.

§ 4

Dauer und Inhalt des Fortbildungsganges

(1) Der Fortbildungsgang dauert in der Regel 1 000 Unterrichtsstunden, die bei Fortbildungsgängen in Vollzeitform in der Regel in zwölf Monaten zu erteilen sind.

(2) Im Fortbildungsgang werden Kenntnisse und Fertigkeiten aus folgenden Lernbereichen in nachstehenden, als Anleitung dienenden Regelstundenzahlen vermittelt:

1. Allgemeine Grundlagen der Chemie und Physik
in 60 Unterrichtsstunden,
2. Allgemeine Biologie
in 30 Unterrichtsstunden,
3. Anatomie und Physiologie
in 200 Unterrichtsstunden,
4. Allgemeine Pathologie
in 30 Unterrichtsstunden,

5. Allgemeine medizinische Mikrobiologie und Parasitologie
in 40 Unterrichtsstunden,
6. Biochemie
in 80 Unterrichtsstunden,
7. Allgemeine Pharmakologie
in 60 Unterrichtsstunden,
8. Spezielle Pharmakologie mit den zugehörigen Krankheiten und Krankheitsverläufen
in 240 Unterrichtsstunden,
9. Pharmazie
in 20 Unterrichtsstunden,
10. Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland
in 10 Unterrichtsstunden,
11. Struktur und Besonderheiten des Arzneimittelmarktes und der pharmazeutischen Verbände
in 10 Unterrichtsstunden,
12. Rechtskunde
in 25 Unterrichtsstunden,
13. Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Datenverarbeitung und Marketing
in 95 Unterrichtsstunden,
14. Allgemeine Gesprächspsychologie mit Übungen
in 100 Unterrichtsstunden.

§ 5

Teilnahmebescheinigung

Über die regelmäßige Teilnahme an dem Fortbildungsgang ist eine Bescheinigung auszustellen.

Dritter Teil
Prüfung

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer an dem Fortbildungsgang nach § 1 Abs. 1 regelmäßig teilgenommen hat.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 7

Inhalt und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in
 1. einen naturwissenschaftlich-medizinischen Teil und
 2. einen rechts- und wirtschaftskundlichen Teil.

(2) Die Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 8

Naturwissenschaftlich-medizinischer Teil

(1) Im naturwissenschaftlich-medizinischen Teil ist in folgenden Prüfungsfächern zu prüfen:

1. Allgemeine Grundlagen der Chemie, Physik und Biologie,
2. Anatomie und Physiologie, Pathologie,
3. Pharmazie einschließlich Allgemeine Pharmakologie,
4. Spezielle Pharmakologie mit den zugehörigen Krankheiten und Krankheitsverläufen,
5. Biochemie.

(2) Im Prüfungsfach „Allgemeine Grundlagen der Chemie, Physik und Biologie“ können geprüft werden:

1. Allgemeine Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Größen und ihre Definition,
4. Aufbau und Funktionen der Zelle,
5. Zusammenschluß von Zellen zu Funktionseinheiten,
6. Entwicklung von Organismen.

(3) Im Prüfungsfach „Anatomie und Physiologie, Pathologie“ können geprüft werden:

1. Bewegungsapparat als funktionelle Einheit,
2. Verdauungsapparat,
3. Atmung und Atmungsorgane,
4. Blut und Lymphe,
5. Herz,
6. Blutkreislauf und Lymphsystem,
7. Urogenitalsystem,
8. Nervensystem,
9. Sinnesorgane,
10. Haut,
11. Hormone,
12. Allgemeine Pathologie.

(4) Im Prüfungsfach „Pharmazie einschließlich Allgemeine Pharmakologie“ können geprüft werden:

1. Grundbegriffe der Pharmakologie,
2. Arzneimittelwirkungen,
3. Prüfung der Arzneimittel am Tier,
4. Prüfung der Arzneimittel am Menschen (klinische Prüfung),
5. Fertigarzneimittel,
6. Darreichungsformen für Arzneimittel,
7. Arzneimittelrisiken,
8. Erfassungssystem von Arzneimittelrisiken (Stufenplan).

(5) Im Prüfungsfach „Spezielle Pharmakologie mit den zugehörigen Krankheiten und Krankheitsverläufen“ können insbesondere geprüft werden:

1. vorwiegend am Zentralnervensystem angreifende Arzneimittel,
2. vorwiegend am peripheren Nervensystem angreifende Arzneimittel,
3. therapeutische Beeinflussung innersekretorischer Störungen,
4. Herz- und Kreislaufmittel,
5. Arzneimittel gegen weitere organische Krankheiten,
6. Arzneimittel bei Infektionskrankheiten,
7. Diagnostica und Laborhilfsmittel,
8. Tierarzneimittel.

(6) Im Prüfungsfach „Biochemie“ können geprüft werden:

1. Nahrungsstoffe,
2. Stoff- und Energiestoffwechsel.

(7) In den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von in der Regel 4 Stunden Dauer. Wird die Prüfung programmiert durchgeführt, so kann ihre Dauer gekürzt werden.

(8) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf mindestens eines der in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sowie auf die in Absatz 1 Nr. 1 und 5 genannten Prüfungsfächer und soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsgespräch nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen.

§ 9

Rechts- und wirtschaftskundlicher Teil

(1) Im rechts- und wirtschaftskundlichen Teil ist in folgenden Prüfungsfächern zu prüfen:

1. Rechtskunde,
2. Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Datenverarbeitung und Marketing,
3. Allgemeine Gesprächspsychologie.

(2) Im Prüfungsfach „Rechtskunde“ können geprüft werden:

1. Arzneimittelrecht und Organisation des Gesundheitswesens in der Bundesrepublik Deutschland,
2. rechtliche Grundlagen der Arzneimittelwerbung.

(3) Im Prüfungsfach „Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Datenverarbeitung und Marketing“ können geprüft werden:

1. allgemeine Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
2. allgemeine Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
3. allgemeine Grundlagen der Datenverarbeitung,
4. allgemeine Grundlagen des Marketing.

(4) Im Prüfungsfach „Allgemeine Gesprächspsychologie“ können geprüft werden:

1. Grundlagen menschlichen Verhaltens,
2. Gesprächstechniken und -training.

(5) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist mündlich zu prüfen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern. § 8 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Freistellung von Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren der in den §§ 8 und 9 genannten Prüfungsfächer kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er

1. vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht, oder
2. vor Inkrafttreten dieser Verordnung vor einem Prüfungsausschuß eines pharmazeutischen Betriebes oder einer von diesem beauftragten Stelle eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht, und der Prüfungsteilnehmer nach dieser Prüfung mindestens drei Jahre die Tätigkeit eines Pharmareferenten ausgeübt hat.

(2) Eine Freistellung in allen Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht zulässig. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann von der mündlichen Prüfung gemäß den §§ 8 und 9 nicht freigestellt werden.

§ 11

Bestehen der Prüfung

(1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Leistungen der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen. Die schriftlichen Prüfungsleistungen haben gegenüber den mündlichen Prüfungsleistungen das zweifache Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der beiden Prüfungsteile sowie in vier der in § 8 Abs. 1 und in zwei der in § 9 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Falle der Freistellung gemäß § 10 sind — an-

stelle der erzielten Noten — Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Vierter Teil
Schlußvorschriften

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Mai 1978

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Anlage 1

MUSTER

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Pharmareferent**

Herr/Frau/Frl.

geboren am: in:

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Pharmareferent

gemäß der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Pharmareferenten vom
2. Mai 1978 (BGBl. I S. 600)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

MUSTER

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Pharmareferent

Herr/Frau/Frl.

geboren am: in:

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Pharmareferent

gemäß der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Pharmareferenten vom
2. Mai 1978 (BGBl. I S. 600)

bestanden.

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Naturwissenschaftlich-medizinischer Teil

- 1. Allgemeine Grundlagen der Chemie, Physik und Biologie,
- 2. Anatomie und Physiologie, Pathologie,
- 3. Pharmazie einschließlich Allgemeine Pharmakologie,
- 4. Spezielle Pharmakologie mit den zugehörigen Krankheiten
und Krankheitsverläufen,
- 5. Biochemie.

(Im Falle des § 10: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 10 mit Hinblick auf
die am in vor
abgelegte Prüfung im Prüfungsfach freigestellt“.)

II. Rechts- und wirtschaftskundlicher Teil

- 1. Rechtskunde,
- 2. Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Datenverarbeitung und Marketing,
- 3. Allgemeine Gesprächspsychologie.

(Im Falle des § 10: entsprechend Klammervermerk unter I.)

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

**Verordnung
zur Anerkennung der Sachkenntnis als Pharmaberater**

Vom 5. Mai 1978

Auf Grund des § 75 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anerkennung der Sachkenntnis

Personen, die die Prüfung nach der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Pharmareferenten vom 2. Mai 1978 (BGBl. I S. 600) bestanden haben, besitzen für die Tätigkeit als Pharmaberater eine ausreichende Sachkenntnis.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften**

Vom 5. Mai 1978

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1967 (BGBl. I S. 525) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 2

Antragsberechtigt nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die obersten Jugendbehörden der Länder, die Landesjugendämter, die Jugendämter und der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn
Vom 17. April 1978

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 7. April 1978 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„S-Bahn Stuttgart; viergleisiger Ausbau der Strecke Stuttgart-Bad Cannstadt-Waiblingen“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 17. April 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Ruhnau

Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn
Vom 26. April 1978

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 20. April 1978 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird für die Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

- „a) S-Bahn Stuttgart; viergleisiger Ausbau der Strecke Ludwigsburg-Bietigheim=Bissingen
- b) Bau einer 110 kV-Bahnstromleitung von Leer nach Bremen“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 26. April 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Ruhnau

**Berichtigung
der Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel
im aktiven Veredelungsverkehr**

Vom 20. April 1978

Die Anlage zur Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr vom 20. März 1978 (BGBl. I S. 433) ist wie folgt zu berichtigen:

Auf Seite 437 müssen die Zeilen 16 bis 18 lauten:

„Stärke von Mais, 11.08 A I

oder

Rückstände von der Maisstärkegewinnung ...“.

Bonn, den 20. April 1978

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Hahne

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
27. 4. 78 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/78) — Aussetzung von Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Japan — EGKS) 613-2-1	82	29. 4. 78	30. 4. 78
— Berichtigung der Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/78 — Antidumpingzoll — EGKS) 613-2-1	82	29. 4. 78	—
2. 5. 78 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 14/78 — Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Japan, Südkorea und der Tschechoslowakei — EGKS) 613-2-1	83	3. 5. 78	4. 5. 78
27. 4. 78 Sechsendreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — 7400-1-1	83	3. 5. 78	4. 5. 78
3. 5. 78 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 15/78 — Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Bulgarien, Polen, Rumänien und Spanien — EGKS) 613-2-1	84	6. 5. 78	7. 5. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 671/78 der Kommission, mit der die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in den Staatshandelsländern einer gemeinsamen Genehmigungspflicht und einer Kontingentierung unterworfen wird	10. 4. 78	L 96/1
20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 698/78 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich (1978)	14. 4. 78	L 102/1
20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 699/78 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Finnland (1978)	14. 4. 78	L 102/7
20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 700/78 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Island (1978)	14. 4. 78	L 102/13
20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 701/78 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Norwegen (1978)	14. 4. 78	L 102/15
20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 702/78 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal (1978)	14. 4. 78	L 102/21
20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 703/78 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden (1978)	14. 4. 78	L 102/25
20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 704/78 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in der Schweiz (1978)	14. 4. 78	L 102/33
4. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 705/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Z u c k e r	8. 4. 78	L 94/1
4. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 706/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für I s o g l u k o s e	8. 4. 78	L 94/5
4. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 707/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte l a n d w i r t s c h a f t l i c h e E r z e u g n i s s e, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	8. 4. 78	L 94/7
4. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 708/78 des Rates zur Festlegung des Verzeichnisses der Gebiete, in denen die Produktionsbeihilfe für H o p f e n von der Ernte 1978 an nur anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährt wird	8. 4. 78	L 94/8
4. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 709/78 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und Nr. 1418/76 bezüglich der Ausfuhrerstattungen für G e t r e i d e und R e i s, ausgeführt in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	8. 4. 78	L 94/9
7. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 710/78 der Kommission zur Festsetzung der auf G e t r e i d e, M e h l e, G r o b g r i e ß und F e i n g r i e ß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 4. 78	L 94/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 711/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 4. 78	L 94/14
7. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 712/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	8. 4. 78	L 94/16
7. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 713/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	8. 4. 78	L 94/19
7. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 717/78 der Kommission über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle für die Ausfuhr	8. 4. 78	L 94/26
7. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 718/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern	8. 4. 78	L 94/28
7. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 719/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 4. 78	L 94/29
6. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 720/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	10. 4. 78	L 97/1
10. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 721/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 4. 78	L 98/1
10. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 722/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 4. 78	L 98/3
10. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 723/78 der Kommission über Maßnahmen zur Verkaufsförderung, Werbung und Marktforschung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft	11. 4. 78	L 98/5
10. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 724/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 679/77 und zur Festsetzung der Koeffizienten für das Haushaltsjahr 1978	11. 4. 78	L 98/9
7. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 725/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	11. 4. 78	L 98/11
7. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 726/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	11. 4. 78	L 98/13
10. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 727/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland, Rumänien und Spanien	11. 4. 78	L 98/15
11. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 728/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 4. 78	L 99/1
Andere Vorschriften		
6. 4. 78 Empfehlung Nr. 714/78/EGKS der Kommission über die Aussetzung der für Einfuhren von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Japan eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle	8. 4. 78	L 94/21
6. 4. 78 Entscheidung Nr. 715/78/EGKS der Kommission über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Geltungsbereich des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	8. 4. 78	L 94/22
7. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 716/78 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Schuhen	8. 4. 78	L 94/24

**Wichtiger Hinweis
für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I,
die ihren Wohnsitz in den Postleitzahlbezirken 3000 bis 4995 haben**

Das **Bundesgesetzblatt Teil I** wird Ihnen zur Zeit im Rahmen des Postzeitungsdienstes geliefert. Dabei leistet die Post auch sogenannte „Besondere Dienste“; sie beanschriftet und verpackt das Bundesgesetzblatt und zieht die Abonnementsgebühren ein.

Die „Besonderen Dienste“ werden mit Ablauf des 31. 12. 1978 eingestellt. Wir haben uns entschlossen, schon vor diesem Zeitpunkt diese Dienste nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Ab 1. 9. 1978 werden wir das Bundesgesetzblatt Teil I selbst beanschriften und verpacken. Die Abonnementsgebühren für das erste Halbjahr 1979 werden durch uns eingezogen.

Um sicherzustellen, daß Sie auch künftig reibungslos beliefert werden, ist es erforderlich, daß Sie uns spätestens bis zum 31. 5. 1978 Ihre Lieferanschrift mitteilen und angeben, wie die Abonnementsgebühren eingezogen werden sollen.

Tragen Sie bitte in **Blatt 1** Ihre genaue Anschrift ein und geben Sie an, ob die Abonnementsgebühren im Rahmen des Lastschriftverfahrens (Abbuchung) eingezogen oder ob sie per Rechnung angefordert werden sollen. Das Lastschriftverfahren stellt die rationellste Lösung dar. Es spart Ihnen und uns Zeit und Kosten.

Wenn Sie sich am Lastschriftverfahren beteiligen, bitten wir Sie, auch die auf **Blatt 3** befindliche Einzugsermächtigung auszufüllen und uns zusammen mit Blatt 1 zuzuleiten. Bezieher, die das Abonnement durch einen Dritten — z. B. eine Buchhandlung oder die vorgesetzte Behörde — bezahlen lassen, bitten wir, nur das Formular „Drittzahler“ — **Blatt 5** — auszufüllen und uns zuzuleiten. Die Zahlstellen erhalten vom Verlag eine Liste, aus der die Bezieher ersichtlich sind, sowie die entsprechende Rechnung.

Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Bonn, im Mai 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.